

ERSATZTEILEINBAU



Haftungsrisiko der Werkstatt beim Einbau mangelhafter Ersatzteile, die der Kunde mitgebracht hat



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband (ZDK)

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Str. 21
53129 Bonn
Telefon: 0228-9127-0
www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Rechtsanwalt Ulrich Dilchert
E-Mail: dilchert@kfzgewerbe.de

Verfasser:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Ass. jur. Marion Nikolic
E-Mail: nikolic@kfzgewerbe.de

Bildmaterial:

ProMotor

Stand:

Mai 2014

Haftungsausschluss

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

INHALT

IMPRESSUM	2
VORBEMERKUNG.....	4
1. RECHTLICHE GRENZEN DES EINBAUS MITGE-BRACHTER ERSATZTEILE	4
1.1 Arbeiten von Markenwerkstätten an Kundenfahrzeugen der von ihnen vertretenen Marke	4
1.2 Arbeiten an markenfremden Kundenfahrzeugen oder von freien/unabhängigen Werkstätten.....	6
2. SACHMÄNGELHAFTUNG.....	6
2.1 Ansprüche des Kunden gegen die beauftragte Werkstatt aus Werkvertragsrecht	6
2.1.1 Haftung für die Werkstattdienstleistung.....	6
2.1.2 Haftung für das mangelhafte Ersatzteil.....	7
2.1.3 Haftung der Werkstatt nach Abnahme des Fahrzeugs.....	7
2.1.4 Streit über die Ursache einer mangelhaften Werkstattdienstleistung / Beweislast	8
2.2 Kaufrechtliche Ansprüche des Kunden.....	9
3. ERSATZTEILGARANTIE	9
4. AUFKLÄRUNGSPFLICHTEN DER WERKSTATT	10
5. FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE FÜR DEN HAFTUNGSUMFANG DER WERKSTATT	11

VORBEMERKUNG

Seit einigen Jahren kommt es immer häufiger vor, dass Werkstattkunden sich ihre Ersatzteile über das Internet oder anderswoher selber besorgen und der Werkstatt lediglich den Auftrag erteilen, diese Ersatzteile im Rahmen der anstehenden Reparatur-, Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten in das Kundenfahrzeug einzubauen. Diese Ersatzteile sind für den Kunden dann einerseits zwar oftmals günstiger, weisen aber andererseits auch nicht immer die gewünschte Qualität auf. Sei es im Hinblick auf die grundsätzlich gewünschte Langlebigkeit (z.B. sehr günstige Austauschkatalsatoren, die schon nach kurzer Zeit ihre Reinigungswirkung verlieren) oder sei es im Hinblick auf die Passgenauigkeit von Ersatzteilen, die schon mal Improvisationstalent von der Werkstatt fordern.

Obwohl die Werkstatt beim Einbau vom Kunden mitgebrachter Ersatzteile Verdiensteinbußen hinnehmen muss, da ihr eine Gewinnerzielung durch den Verkauf eigener Ersatzteile entgeht, lassen sich viele Werkstätten dennoch auf dieses Geschäft ein, um ihre Werkstatt auszulasten und/oder den Kunden nach Möglichkeit auch für die Zukunft an das eigene Unternehmen zu binden. Wichtig ist dann aber, dass der Werkstatt auch die mit dem Einbau mitgebrachter Ersatzteile verbundenen Risiken bewusst sind. **Ein Streit zwischen Werkstatt und Kunde ist vorprogrammiert!** Ist der Kunde nämlich mit dem Ergebnis der Werkstattarbeiten nicht zufrieden, kommt es häufig zum Streit über die Ursachen einer mangelhaften Werkstatteleistung und darüber, wer dafür haftet. Der Kunde wird in derartigen Fällen häufig davon überzeugt sein, dass nicht das von ihm mitgebrachte Ersatzteil ursächlich für auftretende Fahrzeugprobleme ist, sondern die von der Werkstatt erbrachte Werkstatteleistung. Obwohl derartige Situationen immer häufiger auftreten, ist uns bislang immer noch keine Rechtsprechung zu diesem praxisrelevanten Thema bekannt.

1. RECHTLICHE GRENZEN DES EINBAUS MITGEBRACHTER ERSATZTEILE

1.1 Arbeiten von Markenwerkstätten an Kundenfahrzeugen der von ihnen vertretenen Marke

Handelt es sich bei der vom Kunden beauftragten Werkstatt um eine Markenwerkstatt, die eine Werkstatteleistung an einem Fahrzeug der von ihr vertretenen Marke vornehmen soll, stellt sich zunächst einmal die Frage, ob der Unternehmer ein vom Kunden mitgebrachtes

Ersatzteil überhaupt einbauen darf. Maßgeblich hierfür ist der mit dem Hersteller - auf der Grundlage des europäischen Kartellrechts - abgeschlossene Werkstatt- bzw. Servicevertrag.

Letztlich hängt die Zulässigkeit der Verwendung mitgebrachter Ersatzteile davon ab, für welche **Art von Werkstattdienstleistung** das Ersatzteil verwendet werden soll. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen Garantiewerken, der Behebung von Sachmängeln im Rahmen der Sachmängelhaftung, Werken im Rahmen von Rückrufaktionen, sonstigen Reparaturen/Instandsetzungen, Inspektions- oder sonstigen Wartungswerken. Der nachfolgenden Tabelle lässt sich entnehmen, welche Ersatzteile für die jeweiligen Werken von der Werkstatt verwendet werden müssen.

Art der Werkstattdienstleistung	Zu verwendende Ersatzteile
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Unentgeltliche</i> Garantiewerken ▪ <i>Unentgeltliche</i> Behebung von Fahrzeugmängeln im Rahmen der Sachmängelhaftung ▪ <i>Unentgeltliche</i> Werken im Rahmen von Rückrufaktionen 	<p style="text-align: center;">Pflicht zum Einbau von <i>Originalersatzteilen, die <u>vom Hersteller geliefert</u> wurden</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Entgeltliche</i> Inspektions- und Wartungswerken ▪ Sonstige, <i>entgeltliche</i> Reparaturen bzw. Instandsetzungen 	<p style="text-align: center;">Ausreichend sind auch <i>qualitativ gleichwertige Ersatzteile</i></p>

Da die Markenwerkstatt bei der Erbringung der o.g. unentgeltlichen Werkstattdienstleistungen vertraglich verpflichtet ist, nur Originalersatzteile einzubauen, die vom Hersteller geliefert wurden, darf er die vom Kunden mitgebrachten Ersatzteile selbst dann nicht verwenden, wenn es sich um Originalersatzteile des Herstellers handelt.

Begehrt der Kunde eine entgeltliche Werkstattdienstleistung von der Markenwerkstatt, muss die Werkstatt in Kundenfahrzeuge der von ihm vertretenen Marke mindestens qualitativ gleichwertige Ersatzteile einbauen.

Bei **qualitativ gleichwertigen Ersatzteilen** handelt es sich um Ersatzteile, bei denen der Ersatzteilehersteller jederzeit bescheinigen kann, dass ihre Qualität der Qualität der Bauteile für die Herstellung eines bestimmten Kfz entspricht. Mit anderen Worten: Die Ersatzteile

müssen Erstausrüsterqualität besitzen. Andere Ersatzteile darf die Markenwerkstatt grundsätzlich nicht in Fahrzeuge der von ihr vertretenen Marke einbauen.

1.2 Arbeiten an markenfremden Kundenfahrzeugen oder von freien/unabhängigen Werkstätten

Bei der Vornahme von Werkstattarbeiten an markenfremden Kundenfahrzeugen oder von freien/unabhängigen Werkstätten spielt die Frage der Zulässigkeit der Verwendung von Ersatzteilen im oben genannten Sinne keine Rolle. Allerdings darf keine Werkstatt Ersatzteile verwenden, durch deren Einbau die Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) erlöschen würde.

Handelt es sich bei dem vom Kunden mitgebrachten Ersatzteil aber nicht um ein Originalersatzteil und kann der Kunde kein Ersatzteilzertifikat des Ersatzteilherstellers vorlegen, kann es im Einzelfall aber u.U. erforderlich sein, den Kunden über mögliche Folgen der Verwendung des vom Kunden mitgebrachten Ersatzteils aufzuklären (z.B. hinsichtlich der technischen Qualität des Ersatzteils, Lebensdauer, möglicher Kompatibilitätsprobleme, einer Beeinflussung des Motormanagements, etc.; näheres hierzu unter **Punkt 4.**).

2. SACHMÄNGELHAFTUNG

2.1 Ansprüche des Kunden gegen die beauftragte Werkstatt aus Werkvertragsrecht

2.1.1 Haftung für die Werkstattleistung

Stellt sich heraus, dass die Werkstattleistung deshalb nicht den gewünschten Erfolg aufweist, weil der Werkstatt bei der Erbringung der geschuldeten Werkstattleistung Fehler unterlaufen sind, haftet sie dem Kunden gegenüber nach Werkvertragsrecht (§§ 633 ff BGB).

Die Haftung für Mängel der Werkleistung als solche beträgt bei Verwendung der vom ZDK unverbindlich empfohlenen Reparaturbedingungen bekanntlich 1 Jahr, ansonsten 2 Jahre.

2.1.2 Haftung für das mangelhafte Ersatzteil

Stellt sich aber heraus, dass die Werkstattdienstleistung deshalb nicht den gewünschten Erfolg aufweist, weil das vom Kunden mitgebrachte Ersatzteil nachweislich mangelhaft war, stellt sich die Frage, ob die beauftragte Werkstatt dennoch für den Mangel haftet. Nach dem zugrundeliegenden Werkvertragsrecht, schuldet die Werkstatt dem Kunden schließlich ein Werk, das frei von Sachmängeln ist.

Zwar fällt hierunter in der Regel auch, dass ein von der Werkstatt verwendetes Ersatzteil frei von Mängeln sein muss; ob dies beim Einbau vom Kunden mitgebrachter Ersatzteile aber auch gilt, hängt letztlich von der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung, also von dem konkret erteilten Werkstattauftrag ab. Danach beurteilt sich, ob das Fahrzeug nach der Erbringung der Werkstattdienstleistung die **vereinbarte Beschaffenheit** aufweist.

Hat der Kunde der Werkstatt den Auftrag erteilt, ein von ihr mitgebrachtes Ersatzteil im Rahmen der Reparatur-, Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten zu verwenden bzw. einzubauen, entspricht die Werkstattdienstleistung der vereinbarten Beschaffenheit, wenn diese an sich ordnungsgemäß erbracht wird und das vom Kunden mitgebrachte Ersatzteil ordnungsgemäß in das Fahrzeug eingebaut wird. Sie erstreckt sich in diesen Fällen ausnahmsweise nicht auch auf die Mangelfreiheit des Ersatzteils, weil das Ersatzteil nicht aus dem Verantwortungsbereich der Werkstatt stammt und die Mangelhaftigkeit des Ersatzteils der Werkstatt auch nicht zuzurechnen ist.

2.1.3 Haftung der Werkstatt nach Abnahme des Fahrzeugs

Nach erbrachter Werkstattdienstleistung ist der Kunde bekanntlich verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Fahrzeug abzunehmen (§ 640 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das gilt sogar dann, wenn das Fahrzeug noch unwesentliche Mängel aufweist (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB). Sofern eine Abnahmeverpflichtung des Kunden besteht, kann die Abnahme außerdem durch eine angemessene Fristsetzung seitens der Werkstatt herbeigeführt werden (§ 640 Abs. 1 Satz 3 BGB). Durch die Abnahme des Fahrzeugs erlischt der Erfüllungsanspruch des Kunden und seine Ansprüche beschränken sich nunmehr ggf. auf Sachmängelhaftungsansprüche gegen die Werkstatt (vgl. Palandt, BGB-Kommentar, 72. Aufl. 2013, § 640 Rdn. 11).

Sofern der Besteller allerdings ein mangelhaftes Fahrzeug abnimmt, obwohl er den Mangel kennt, stehen ihm die Rechte auf Nacherfüllung/Mangelbeseitigung, Selbstvornahme, Minde-

zung oder Rücktritt vom Werkvertrag nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehalten hat (§ 640 Abs. 2 BGB). Davon nicht betroffen sind etwaige Schadensersatzansprüche oder ein Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Anders als im Kaufrecht führt somit die vorbehaltlose Abnahme trotz Mangelkenntnis zum Verlust der genannten Sachmängelhaftungsansprüche. Erforderlich hierfür ist allerdings, dass sich die Kenntnis des Kunden auf den konkreten Mangel erstreckt. Ein Kennenmüssen ist hierfür noch nicht ausreichend (vgl. Palandt, § 640, Rd. 13). Nimmt der Kunde das Fahrzeug ab, ohne dass er den konkreten Mangel kennt, bleiben ihm alle seine Sachmängelhaftungsansprüche trotz erfolgter Abnahme erhalten.

Unter „**Abnahme des vertragsgemäß hergestellten Werkes**“ ist die Entgegennahme des Fahrzeugs zu verstehen, verbunden mit der Erklärung des Kunden, dass er das Werk als in der Hauptsache vertragsgemäße Leistung anerkennt.

Diese Erklärung kann ausdrücklich, aber auch durch schlüssiges Handeln erfolgen. Allerdings genügt für ein schlüssiges Handeln noch nicht allein die bloße Entgegennahme eines reparierten Fahrzeugs unter gleichzeitiger Begleichung der Reparaturrechnung. Da sich nach der Reparatur eines Kraftfahrzeugs häufig erst beim Betrieb des Fahrzeugs zeigt, ob die Reparatur erfolgreich war oder nicht, setzt die stillschweigende Anerkennung einer vertragsgemäßen Leistung durch schlüssiges Verhalten vielmehr einen angemessenen Prüfungszeitraum voraus. Wie lange diese Nutzungszeit anzusetzen ist, hängt auch von der Erkennbarkeit des Mangels ab. Nach Ansicht des OLG Düsseldorf wird man bei Kraftfahrzeugen aber einen zur Verweigerung der Abnahme berechtigenden Mangel bereits nach wenigen Tagen oder einer Kilometerleistung von 50 km erkennen können. Hat der Kunde eine Woche nach Entgegennahme des Fahrzeugs nicht erklärt, dass er die Abnahme verweigert, so ist das Fahrzeug – von Ausnahmen abgesehen – abgenommen und er verliert die o.g., nicht vorbehaltenen Sachmängelhaftungsansprüche (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.01.1994, Az. 5 U 83/92).

2.1.4 Streit über die Ursache einer mangelhaften Werkstattleistung / Beweislast

Hat der Kunde seine Sachmängelhaftungsansprüche nicht eingebüßt und besteht zwischen den Vertragsparteien Streit darüber, ob die Werkstattleistung oder das mitgebrachte Ersatzteil ursächlich für den fehlenden Erfolg der Werkleistung bzw. für die Mangelhaftigkeit des Kundenfahrzeugs ist, ist für die Beweisführung die Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen erforderlich.

Kann auch dieser die Ursache der Mangelhaftigkeit nicht hinreichend sicher aufklären, hängen die Sachmängelhaftungsansprüche des Kunden bzw. die Haftung der Werkstatt davon ab, wer die Beweislast hierfür trägt. Die fehlende Aufklärbarkeit wirkt sich dann zu dessen Lasten aus.

Auch hier spielt die Abnahme des Fahrzeugs eine entscheidende Rolle, denn sie bewirkt eine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Kunden (§§ 363, 640 Abs. 2 BGB; vgl. auch Palandt, § 634 Rdn. 12, § 640 Rdn. 11):

Rügt der Kunde die Mangelhaftigkeit der Werkstattdienstleistung vor Abnahme des Fahrzeugs oder behält er sich die Geltendmachung etwaiger Rechte vor, muss die Werkstatt beweisen, dass ihre Werkstattdienstleistung mangelfrei ist. Gelingt ihr dies nicht, gehen Zweifel an der Mangelfreiheit der Werkstattdienstleistung zu Lasten der Werkstatt.

Nach Abnahme des Fahrzeugs muss der Kunde beweisen, dass die von der Werkstatt erbrachte Werkstattdienstleistung mangelhaft ist, sofern er sich die Geltendmachung seiner Rechte nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Dann gehen Zweifel an der Mangelhaftigkeit der Werkstattdienstleistung zu Lasten des Kunden.

2.2 Kaufrechtliche Ansprüche des Kunden

Weist das vom Kunden mitgebrachte Ersatzteil einen Sachmangel im Sinne des Gesetzes auf, können dem Kunden kaufrechtliche Sachmängelhaftungsansprüche zustehen. Diese müssen jedoch beim Verkäufer des Ersatzteils geltend gemacht werden, so dass die Werkstatt, die das vom Kunden mitgebrachte Ersatzteil lediglich (ordnungsgemäß) eingebaut hat, nicht als Anspruchsgegner in Betracht kommt.

3. ERSATZTEILGARANTIE

Unabhängig davon können dem Kunden zudem Ansprüche aus der Ersatzteilgarantie zustehen, sofern eine solche für das betreffende, defekte Ersatzteil erteilt worden ist. Eine Ersatzteilgarantie besteht nicht zwingend. Im Gegensatz zu der auf Gesetz beruhenden Sachmängelhaftung des Verkäufers, begründet die Garantie ein *freiwilliges* Versprechen des Garantiegebers dahingehend, dass das erworbene Ersatzteil für einen bestimmten, vom Garan-

tiegeber festgelegten Zeitraum frei von Mängeln ist. Sollten innerhalb dieses Zeitraums dennoch Mängel an dem Ersatzteil auftreten und greifen die vom Garantiegeber aufgestellten Garantiebedingungen ein, erfolgt die Behebung des Mangels für den Kunden kostenlos. Anspruchsgegner des Kunden ist der Garantiegeber.

Bei Ersatzteilen ist der Garantiegeber regelmäßig der Ersatzteil-Hersteller. Die Ermittlung des Ersatzteil-Herstellers kann sich in der Praxis aber insbesondere bei Ersatzteilen ohne Bauteilgenehmigung überaus schwierig gestalten. Das Risiko, dass der Ersatzteil-Hersteller nicht ermittelt oder festgestellt werden kann, trägt aber allein der Kunde, der sich zum Kauf eines derartigen Ersatzteils – zu einem vermutlich vergleichsweise geringen Kaufpreis – entschieden hat.

4. AUFKLÄRUNGSPFLICHTEN DER WERKSTATT

Ausgehend davon, dass nach Treu und Glauben jeder Vertragspartner gehalten ist, die andere Vertragspartei vor Schaden zu bewahren, können sich aus abgeschlossenen Verträgen im Einzelfall **vertragliche Nebenpflichten** ergeben, deren schuldhafte Nichtbeachtung oder Verletzung eine schadensersatzbegründende Pflichtverletzung im Sinne des § 280 BGB darstellen kann. Hierunter fallen beispielsweise Aufklärungspflichten. Daher stellt sich die Frage, **ob und unter welchen Voraussetzungen** die Werkstatt aufgrund des mit dem Kunden abgeschlossenen Werkstattvertrages verpflichtet ist, den Kunden frühzeitig über Mängel an dem vom Kunden mitgebrachten Ersatzteil aufzuklären.

Rechtsprechung hierzu ist uns bislang nicht bekannt.

In diesem Zusammenhang ist aber wohl zu berücksichtigen, dass die Werkstatt gegenüber ihren Kunden regelmäßig eine größere Sachkunde besitzt. Den besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten, die von einer Werkstatt generell auf ihrem Fachgebiet zu erwarten sind, dürfte bei der Beurteilung der Frage daher besondere Bedeutung zukommen.

Mitunter kommt es vor, dass der Kunde wegen fehlender fachlicher Beratung beim Einkauf des Ersatzteils ein **Ersatzteil** mitbringt, das **nicht geeignet** ist, den gewünschten Erfolg herbeizuführen. In diesem Falle ist die Werkstatt aufgrund ihrer Fach- und Sachkunde verpflichtet, den Kunden auf diesen Umstand hinzuweisen.

Weist das vom Kunden mitgebrachte Ersatzteil **offenkundige Mängel** auf, ist wohl davon auszugehen, dass die Werkstatt ihren Kunden hierüber aufzuklären hat, bevor weitere Kosten, etwa durch den Einbau des Ersatzteils, verursacht werden. Kommt sie dieser vertraglichen Nebenpflicht nicht nach und trifft sie hierfür ein Verschulden, dürfte dem Kunden das Recht zustehen, für hierdurch bedingte Schäden Schadensersatz nach § 280 BGB zu verlangen.

Gleichfalls immer noch ungeklärt ist die Frage, ob die Werkstatt im Einzelfall – ggf. noch vor Erbringung der eigentlichen Werkstattleistung – zur **Untersuchung oder Prüfung** des Ersatzteils verpflichtet ist.

Liegen im Einzelfall keine konkreten Anhaltspunkte vor, die eine Untersuchung oder Prüfung des Ersatzteils nahe legen, wird man eine derartige Verpflichtung aber wohl kaum annehmen können. Schließlich darf in derartigen Fällen von der Werkstatt nicht mehr verlangt werden, als wenn die Werkstatt ein von ihr bezogenes Ersatzteil einbauen oder verwenden würde.

Etwas anderes könnte jedoch ausnahmsweise dann gelten, wenn durch die vom Kunden gewünschte Verwendung des von ihm mitgebrachten Ersatzteils die **Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs gefährdet** wird. Im Zusammenhang mit der von ihr erbrachten Werkstattleistung trägt schließlich die Werkstatt die Verantwortung für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des von ihr reparierten oder gewarteten Fahrzeugs. Daher dürfte die Werkstatt in diesen Fällen besondere Prüfungs- und Auskunftspflichten treffen. Besteht der Kunde dennoch auf die Verwendung des von ihm mitgebrachten Ersatzteils, müsste die Werkstatt den Auftrag aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten ggf. ablehnen.

5. FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE FÜR DEN HAFTUNGSUMFANG DER WERKSTATT

Der Werkstattauftrag sollte im Falle der Verwendung vom Kunden mitgebrachter Ersatzteile zur Klarstellung mit einem Vermerk versehen werden, aus dem hervorgeht, dass der Kfz-Betrieb nicht für die Mängelfreiheit des vom Kunden mitgebrachten Ersatzteils haftet. Ein solcher Vermerk könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

Der Kunde beauftragt die Werkstatt, die von ihm gewünschte Werkstattleistung unter Verwendung/Einbau des vom Kunden zur Verfügung gestellten Ersatzteils

vorzunehmen.

Die Werkstatt haftet nicht für die Mängelfreiheit dieses Ersatzteils. Im Übrigen bleibt die Sachmängelhaftung der Werkstatt unberührt.

Sofern eine Aufklärung des Kunden angezeigt ist, sollte sich die Werkstatt zudem vom Kunden bestätigen lassen, dass er über mögliche Probleme bei der Verwendung des von ihm mitgebrachten Ersatzteils aufgeklärt worden ist. Hierfür bietet sich etwa folgende Formulierung an:

Der Kunde wurde darüber aufgeklärt, dass das von ihm mitgebrachte und zum Einbau bestimmte Ersatzteil

- offenkundige Mängel aufweist, die zu einer Beeinträchtigung des Erfolgs der gewünschten Werkstattleistung führen können
_____.
- unter Umständen nicht dazu geeignet ist, um den gewünschten Werkstattefolg herbeizuführen
_____.
- nicht die erforderliche Allgemeine Betriebserlaubnis aufweist.
- Sonstiges: _____

Dabei ist darauf zu achten, dass die Unterschrift des Kunden unterhalb der Vermerke platziert wird.



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE
Zentralverband (ZDK)